

I. Nachtragssatzung zur
Satzung
der Stadt Rendsburg
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung
(Beitrags- und Gebührensatzung)
vom 28. September 2012

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen:

- §§ 2, 4, 17, 18 und 106 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein,
- §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein,
- § 30 Abs. 3 Satz 5 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein,
- §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ),
- § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG),
- § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG),

in Verbindung mit

- Runderlass des Innenministers vom 8. September 1994 zur Anwendung der Eigenbetriebsverordnung bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen (Amtsbl. Schl.-H. S. 647-649),
- §§ 25 bis 27 der Satzung der Stadt Rendsburg über die Abwasserbeseitigung (Abwasserersatzung) in der z. Z. geltenden Fassung,
- § 1 der Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung Rendsburg in der Fassung des I. Nachtrages vom 12. März 2004,

erlässt die Stadt Rendsburg nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 17.12.2015 folgende Satzung:

Im Abschnitt III -Benutzung (Gebührenerhebung)- der Beitrags- und Gebührensatzung werden die §§ 9, 10 und 12 durch die Einführung einer Grundgebühr wie folgt erweitert:

§ 1

1. Im § 9 wird die Überschrift durch die Worte Grund- und Zusatzgebühr wie folgt in **„Grundgebühr, Benutzungsgebühren (Zusatzgebühr) und Grundsätze der Gebührenerhebung“** ergänzt.
2. Absatz 1 wird neu gefasst und eingefügt:
 - 1) „Grundgebühren im Sinne von § 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) dienen der Deckung der Vorhaltekosten und sie sind das Entgelt für die Vorhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung. Mit den Grundgebühren werden die durch das Bereitstellen, ständige Vorhalten und Aufrechterhalten der Einrichtung (Betriebsbereitschaft) entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten teilweise abgegolten. Die Erhebung der Grundgebühr setzt die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung voraus.“
 - 2) Aus den bisherigen Absätzen 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
 - 3) Das Wort „Benutzungsgebühren“ wird in diesem und in den nachfolgenden Paragraphen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Klarstellung mit dem Zusatz „(Zusatzgebühr)“ für die Schmutzwasserbeseitigung definiert.

§ 2

Der Absatz 1 im § 10 wird um einen dritten Satz wie folgt erweitert:

„Gebührenmaßstab für die Bemessung der Grundgebühr ist die Anzahl der auf einem Grundstück vorhandenen Wohneinheiten. Analog zur Trinkwasserversorgung in Rendsburg gilt die Anzahl über die Wasserzähler (Verrechnungseinheit), bemessen

- a) im Haushalt für jede angeschlossene Wohnung über die Wohneinheit (WE),
- b) im gewerblichen und beruflichen Bereich über die Gewerbeinheit (GE).

§ 3

Im § 12 unter a) Schmutzwasser wird im Absatz 1 folgender Satz vorangestellt:
„Die Grundgebühr beträgt je Verrechnungseinheit 2,00 € pro angefangenem Monat.“

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rendsburg, 18.12.2015

Stadt Rendsburg

gez. Gilgenast

(L.S.)

Pierre Gilgenast
Bürgermeister

Veröffentlicht:

Diese Satzung ist gemäß § 15 (1) der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg vom 31.10.2013 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 10.06.2014 am 23.12.2015 im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg veröffentlicht worden.